

Vereinssatzung des Vereins Hausarztakademie

In der nachfolgenden Satzung gilt die gewählte männliche Form für alle Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Hausarztakademie Hersfeld-Rotenburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Hausarztakademie Hersfeld-Rotenburg e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld, Landratsamt, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Verwirklichung nachfolgender Ziele:

Der Verein „Hausarztakademie Hersfeld-Rotenburg“ versteht sich als regionales Netzwerk und Fortbildungseinrichtung für die Fortbildung von Ärzten zu „Fachärzten für Allgemeinmedizin“, mit dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Hausärzten langfristig zu sichern.

Der Verein stellt dazu mit Hilfe seiner Mitglieder anerkannte Fortbildungsangebote für Ärzte zur Verfügung, die die Ausbildung zum „Facharzt für Allgemeinmedizin“ absolvieren, mit dem Ziel, die Fachärzte nach der Facharztanerkennung in der Region Hersfeld-Rotenburg bedarfsorientiert anzusiedeln.

Der Verein sieht sich als Plattform für die regionale Vernetzung von Initiativen, Institutionen, Interessengruppen und Ärzten auf der Basis professioneller Erfahrungen und Fortbildungsangebote.

Im Zusammenwirken von Experten und Entscheidungsträgern soll dauerhaft eine gute ärztliche Versorgung in der Region erhalten und gesichert werden.

Bereits entstandene und zukünftige Projekte können im Verein einen institutionellen Rahmen finden. Die Mitglieder sollen in ihrem Engagement unterstützt werden und dienen durch die Verwirklichung ihrer Ziele dem Gemeinwohl.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos für die Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 18).

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Gesundheitswesen Leistungen erbringt.

b) Die Weiterbildungsteilnehmer zum Arzt für Allgemeinmedizin können beitragsfrei und stimmrechtslos außerordentliche Mitglieder in der Akademie während der Weiterbildungszeit sein. Die beitragsfreie Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Facharztanerkennung.

c) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder nach freiem Ermessen mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

e) Über die Aufnahme der Weiterbildungsteilnehmer entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

f) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern, außer den Weiterbildungsteilnehmer, können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- b) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Vorschriften und Anordnungen des Vereins zu befolgen und die Arbeit des Vereins im Sinne der Vereinsziele zu unterstützen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder stellen durch ihre intensive Zusammenarbeit und Kooperation Sektoren übergreifend die Erreichung der Vereinsziele sicher durch:

- hochwertige, zielgerichtete Ausbildung nach eigenen Wünschen der Weiterbildungsteilnehmer in den in der Region verfügbaren Fachgebieten nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte
- kontinuierliche Betreuung durch erfahrene Allgemeinmediziner als Mentoren
- langfristige Niederlassungsplanung mit Standortplanung und Finanzierungskonzept
- Unterstützung bei Wohnungssuche und Kinderbetreuung
- Betreuung in den ersten Jahren nach der Niederlassung, insbesondere im Umgang mit Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenkassen zur betriebswirtschaftlichen und dauerhaft erfolgreichen Führung der Praxis
- „Schnupperwochen“ in den Lehrpraxen während der klinischen Weiterbildung
- Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung
- Organisation von Kursen und Seminaren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/m Schriftführer/in, dem/r Kassierer/in und einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Anzahl von Beisitzern.
- b) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € zu schließen. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstands

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung .
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr des Vereins, die Protokollführung sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen der Vorsitzenden sowie die Entschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln.

c) Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belegnummern aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Buchungseintrag übereinstimmen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Die Prüfung der Kasse hat jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu erfolgen. Ihn dürfen keine Mitglieder des Vorstands angehören. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 11 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 - Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung. Die Tagesordnung braucht nicht in der Einladung angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, davon mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
6. Festlegung des Geschäftswertes gem. § 9 b der Satzung.

§ 14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden zur Abstimmung der Aktivitäten und zur Beratung grundsätzlicher Fragen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und/oder durch elektronischen Schriftverkehr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. email- Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein ordentliches Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Abstimmung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- e) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Zur Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- f) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

h) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder der Hausarztakademie sind berechtigt, mit der Mitgliedschaft in der Hausarztakademie öffentlich zu werben sowie auf das Wirken und auf das sektorenübergreifende Weiterbildungsangebot des Vereins öffentlich aufmerksam zu machen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hersfeld- Rotenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitsbereich zu verwenden hat.